

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtbücherei Augsburg e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg
- 1.3 Der Verein ist seit 16.11.2010 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg / Registergericht eingetragen unter der Nummer VR 200940

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des literarischen Lebens und der allgemeinen Bildungsarbeit in Augsburg, vornehmlich bei der Stadtbücherei Augsburg. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch Beiträge zu besonderen Dienstleistungen, zur Veranstaltungsarbeit und zur Öffentlichkeitsarbeit der Stadtbücherei Augsburg. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet
 - 4.4.1 bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
 - 4.4.2 bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person. Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform, gerichtet an den Schriftführer, erklärt werden.
 - 4.4.3 bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss.
- 4.5 Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb von einem Monat ab Zugang in Textform Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied nach Ablauf der Mahnfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags drei Monate im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit eingeladen und hat Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Mittelverwendung. Es hat das Recht, an den geförderten Veranstaltungen teilzunehmen. Es hat die Pflicht, diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird zum Jahresbeginn fällig.

§ 6 Fördermitglieder

- 6.1 Eine natürliche oder juristische Person, die nicht ordentliches Mitglied ist, kann auf Vorschlag des Vorstands zum Fördermitglied ernannt werden. Die Fördermitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Einstellung der Zuwendungen oder durch Ausschluss.

§ 7 Mittel des Vereins

- 7.1 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
 - 7.1.1 Mitgliedsbeiträge
 - 7.1.2 Spenden oder Sachzuwendungen
 - 7.1.3 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 7.2 Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beträge als den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
 - 8.1.1 Der Vorstand
 - 8.1.2 Der Beirat
 - 8.1.3 Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vereinsvorsitzenden alleine oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand den Posten für die verbleibende Amtszeit durch Berufung eines Mitglieds nachbesetzen.

§ 10 Beirat

- 10.1 Zur Beratung des Vorstands wird ein Beirat gebildet. Der Vorstand kann den Beirat zu den Vorstandssitzungen einladen.
- 10.2 Der Vorstand kann bis zu 6 Mitglieder in den Beirat berufen.
- 10.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- 10.4 Der Beiratsvorsitzende, oder dessen Stellvertreter, beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr in Textform zu einer Sitzung ein. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert.
- 10.5 Der Beirat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern und deren Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingehen.
- 11.2 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 11.3.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - 11.3.2 Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 11.3.3 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - 11.3.4 Wahl des Vorstands
 - 11.3.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 11.3.6 Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

- 11.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anders bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder stimmen in Textform ab.

§ 13 Haushaltsführung und Kassenprüfung

- 13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Jahresbeitrag ist bis Ende Januar an den Schatzmeister zu entrichten. Der Vorstand kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern beschließen, den Mitgliedsbeitrag befristet oder auf Dauer zu ermäßigen. Bei säumiger Zahlung erfolgt eine Mahnung an das Mitglied in Textform.
- 13.3 Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung erfolgt durch die Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

-
- Am 29.06.2010 wurde die Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins in Augsburg beschlossen.
 - Am 17.11.2010 wurde die Satzung von der Mitgliederversammlung nach einstimmigem Beschluss im Punkt § 9 Absatz 2 geändert. Im Übrigen stimmt sie mit der bisherigen Satzung überein.
Augsburg, 17.11.2010 | Klaus Döderlein (1. Vorsitzender)
 - Am 26.11.2019 haben die Mitglieder mit 29 von 44 stimmberechtigten Stimmen eine Änderung in § 1 der Satzung bezüglich des Namens des Vereins von „Freunde der Neuen Stadtbücherei Augsburg e.V.“ in „Freunde der Stadtbücherei Augsburg e.V.“ beschlossen. Die nicht erschienenen Mitglieder haben in Textform abgestimmt. § 1, Absatz 1.3 wurde ergänzt. Im Übrigen stimmt die Satzung inhaltlich mit der bisherigen Satzung überein.
Augsburg, 09.03.2020 | Ingrid Roswitha Göllitz (1. Vorsitzende)